

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2156

vom 21. Juli 1965

iv

Binningen. Aufnahme des "Neubades" in die Liste der geschützten Baudenkmäler von Baselland.

Im Jahre 1742 entdeckte Professor Benedikt Staehelin aus Basel im "Holee" eine eisenhaltige Quelle, deren Wasser zu Heilzwecken bei Gallen- und Nierenleiden in Gebrauch kam. 1765 erbaute daher Rudolf Mori (Morue) hier ein Bad- und Gasthaus, das sich steigender Beliebtheit erfreute und bis in unser Jahrhundert hinein ein beliebter Ausflugsort am Rand der bis in die 1930-er Jahre noch unüberbauten Ebene blieb.

Die malerische Gebäudegruppe aus der Spätbarockzeit besteht aus zwei Bauten, dem langgestreckten Bad- und Gasthaus, das von der Strasse zurücksteht, und dem kleineren vorgeschobenen Wohnhaus. Beide besitzen schöne Krüppelwalmgiebel und Fachwerk im Obergeschoss. Zum Ganzen gehört eine Reihe von alten Bäumen (Plantanen), welche einen Hauptteil zum Reiz des Neubades beiträgt.

Die beiden Häuser wurden vom Besitzer, Werner Stamm-Buhofer, nach Ratschlägen des Leiters der Geschäftsstelle für Natur- und Heimatschutz instandgestellt. Herr Stamm ist mit deren Aufnahme in die Liste der geschützten Baudenkmäler einverstanden, ebenfalls die Gemeinde Binningen, nachdem zwischen ihr und dem Besitzer ein Vertrag über die Erhaltung des jetzigen Zustandes des Neubades abgeschlossen wurde. Diese Vereinbarung hängt mit der vom Gemeinderat am 22. September 1964 erteilten Ausnahmebewilligung für die Gesamtüberbauung des Neubad-Areals, d.h. mit jenen Teilen zusammen, die nicht zu den in den kantonalen Schutz aufgenommenen Parzellen gehören.

Am 16. Februar 1965 wurde im Grundbuch Binningen auf der Parzelle Nr. 307 als Dienstbarkeit eingetragen:
"Last": Abbruch und Veränderungsverbot (Heimatschutz) zu Gunsten der Einwohnergemeinde Binningen.

://: Die Gebäude in Binningen, gelegen auf der Parzelle Nr. 307, haltend 1 620 m², "Im Neubad" mit Haus Nr. 4 am Neubadrain (Restaurant, Hofraum und Garten) und Parzelle Nr. 2783, haltend 415 m² "Im Neubad", mit Haus Nr. 6

am Neubadrain (ehemaliges Gärtnerhaus), Hofraum und Garten, mitsamt den darauf stehenden alten Bäumen, sind gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen. Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung an den Gemeinderat von Binningen,
an das Grundbuchamt Binningen,
an [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Oberwil,
an die Staatliche Heimatschutzkommission,
an die Geschäftsstelle für Natur- und Heimatschutz,
an die Baudirektion (2).

Der 2. Vandschreiber:

